

AN 4 K 06.30424



Bayerisches Verwaltungsgericht Ansbach

Im Namen des Volkes

- Klägerinnen -

zu 1 bis 4 bevollmächtigt:
Rechtsanwälte Rainer Frisch und Kollegen,
Friedrich-List-Str. 3, 91054 Erlangen,
Az.: 08693-06/F/re

g e g e n

Bundesrepublik Deutschland

vertreten durch das Bundesministerium des Innern in Berlin, dieses
vertreten durch den Präsidenten des Bundesamtes für Migration
und Flüchtlinge, Frankenstraße 210, 90461 Nürnberg
Az.: 5201296-438

- Beklagte -

beteiligt:
Regierung von Mittelfranken als Vertreter des öffentlichen Interesses (Z 3),
Promenade 27, 91522 Ansbach

w e g e n

Verfahrens nach dem AsylVfG

erlässt das Bayerische Verwaltungsgericht Ansbach, 4. Kammer,

durch die Einzelrichterin

Richterin am Verwaltungsgericht

Frieser

auf Grund mündlicher Verhandlung

**vom 23. Juli 2007
am 23. Juli 2007**

folgendes

Urteil:

1. Der Widerrufsbescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 18. April 2006 wird aufgehoben.
2. Die Kosten des Verfahrens trägt die Beklagte; Gerichtskosten werden nicht erhoben.
3. Das Urteil ist hinsichtlich der Kosten vorläufig vollstreckbar. Die Beklagte kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung oder Hinterlegung in Höhe der festgesetzten Kosten abwenden, wenn nicht die Klägerseite vor Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Tatbestand:

Die im Jahr 2002 zur Asylantragstellung in das Bundesgebiet eingereisten Klägerinnen sind nach ihren Angaben irakische Staatsangehörige arabischer Volkszugehörigkeit schiitischer Religion.

Die Klägerinnen gaben an, zuletzt in Bagdad im Zentralirak gelebt zu haben. Zur Begründung des Asylbegehrens wurde im Verfahren vor dem Bundesamt (früher: Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge, nunmehr: Bundesamt für Migration und Flüchtlinge) im Wesentlichen ausgeführt: Ihr Ehemann bzw. Vater sei bereits im Jahr 2000 nach Deutschland geflohen, weil er Probleme mit den irakischen Sicherheitskräften gehabt habe. Nachdem sie zunächst mit Hilfe von Bestechungsgeldern weiter unbehelligt hätten leben können, hätten sie schließlich ebenfalls Probleme mit den Behörden bekommen.

Die Klägerinnen erlangten daraufhin vom Bundesamt nach entsprechender verwaltungsgerichtlicher Verpflichtung (Urteil des VG Ansbach vom 17.10.2002, Az. AN 4 K 02.32159) in unanfechtbarer Weise die Rechtsstellung nach § 51 Abs. 1 AuslG (Bundesamts-Bescheid vom 21.11.2002).

Nach vorangegangener Anhörung der Klägerinnen widerrief das Bundesamt mit Bescheid vom 18. April 2006 diesen den Klägerinnen unanfechtbar zuerkannten Rechtsstatus. Zur Begründung führte das Bundesamt im Wesentlichen aus, dass sich die politische Situation im Irak nach dem Sturz des Regimes von Saddam Hussein im Frühjahr 2003 grundlegend geändert habe. Mit gleichem Bescheid stellte das Bundesamt fest, dass bei den Klägerinnen die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG und Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG nicht vorliegen. Der angefochtene Widerrufsbescheid enthält keine Abschiebungsandrohung.

Die Klägerinnen beantragen mit ihrer Klage sinngemäß,

den Bescheid des Bundesamtes vom 18. April 2006 aufzuheben.

Zur Begründung wurde auf die allgemeine Sicherheitslage im Irak verwiesen. Außerdem sei der Bescheid fehlerhaft, weil kein Ermessen ausgeübt worden sei. Die Klägerin zu 1) habe sich von ihrem Ehemann getrennt und keine Verwandte mehr im Irak.

Das Bundesamt beantragt,

die Klage abzuweisen.

Die Kammer hat den Rechtsstreit zur Entscheidung auf die Einzelrichterin übertragen.

Wegen des Verlaufs der mündlichen Verhandlung am 9. Juni 2006 sowie am 23. Juli 2007 wird jeweils auf die Sitzungsniederschrift Bezug genommen. Auf die eingeholte Auskunft des Deutschen Orient-Instituts vom 22. Dezember 2006 wird verwiesen.

Wegen weiterer Einzelheiten des Sachverhalts sowie der zum Gegenstand des Verfahrens gemachten Erkenntnisquellen wird auf den Akteninhalt verwiesen.

Entscheidungsgründe:

Die zulässige Klage ist begründet.

Der Widerrufsbescheid des Bundesamtes vom 18. April 2006 ist unter Zugrundelegung der Rechtslage seit Inkrafttreten des Zuwanderungsgesetzes vom 30. Juli 2004 (BGBl I S. 1950) am 1. Januar 2005, worauf maßgeblich abzustellen ist (§ 77 Abs. 1 AsylVfG), rechtswidrig und verletzt die Klägerinnen in ihren Rechten, weil den Klägerinnen gegenwärtig und auf absehbare Zukunft bei einer Rückkehr in den Irak mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit Gruppenverfolgung durch nichtstaatliche Akteure droht und eine innerstaatliche Fluchtalternative für die Klägerinnen nicht besteht (§ 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO). Seit der genannten Rechtsänderung sind insbesondere auch Verfolgungsmaßnahmen so genannter nichtstaatlicher Akteure (Näheres dazu siehe unten) zu berücksichtigen.

Gemäß § 73 Abs. 1 Satz 1 AsylVfG - sowohl in der ab 1. Januar 2003, als auch in der ab 1. Januar 2005 geltenden Fassung - muss bzw. - im Falle des § 73 Abs. 2a AsylVfG - kann das Bundesamt die Feststellung, dass die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG (nunmehr: § 60 Abs. 1 AufenthG) vorliegen, unverzüglich widerrufen, wenn die Voraussetzungen für sie nachträglich weggefallen sind. Die Vorschrift ist auch anwendbar, wenn die Asylanerkennung oder die Gewährung von Abschiebungsschutz von Anfang an rechtswidrig war. Von einem Widerruf ist abzusehen, wenn sich der Ausländer auf zwingende, auf früheren Verfolgungen beruhende Gründe berufen kann (§ 73 Abs. 1 Satz 3 AsylVfG).

Die Rechtswidrigkeit des angegriffenen Widerrufsbescheides ergibt sich vorliegend zwar nicht bereits aus § 73 Abs. 2a AsylVfG. Denn diese Regelung ist nach Auffassung des Gerichts zwar auf nach dem 1. Januar 2005 erlassene Widerrufsbescheide grundsätzlich anwendbar, auch wenn der Anerkennungsbescheid vor dem 1. Januar 2005 unanfechtbar wurde, in solchen Fällen beginnt aber die Drei-Jahres-Frist erst am 1. Januar 2005 zu laufen, so dass das Bundesamt nicht verpflichtet war, eine Ermessensentscheidung im Sinne des § 73 Abs. 2a AsylVfG zu treffen (vgl. auch BVerwG vom 20.3.2007, Az. 1 C 21.06).

Unter Berücksichtigung des Umstandes, dass § 60 Abs. 1 AufenthG weiter gefasst ist als die seinerzeit in § 51 Abs. 1 AuslG enthaltene Vorgängerregelung, haben die Klägerinnen aber zum maßgeblichen Zeitpunkt der letzten mündlichen Verhandlung (§ 77 Abs. 1 AsylVfG) Anspruch auf Abschiebungsschutz. Nach der seit 1. Januar 2005 geltenden Rechtslage sind nämlich nach Maßgabe von § 60 Abs. 1 Satz 4 Buchstabe c AufenthG bei der Prüfung, ob relevante Verfolgungsgefahren vorliegen, auch Maßnahmen nichtstaatlicher Akteure zu berücksichtigen, sofern die staatlichen oder staatsähnlichen Stellen im Sinne von § 60 Abs. 1 Satz 4 Buchstaben a und b AufenthG einschließlich internationaler Organisationen erwiesenermaßen nicht in der Lage oder nicht willens sind, Schutz vor der Verfolgung zu bieten, und dies unabhängig davon, ob in dem Land eine staatliche Herrschaftsmacht vorhanden ist oder nicht, es sei denn, es besteht eine innerstaatliche Fluchtalternative. Das Bundesverwaltungsgericht hat dazu (konkret bezogen auf die Christen im Irak) mit Urteil vom 18. Juli 2006, Az. 1 C 15.05, DVBl 2006, 1512, entschieden, dass insoweit auch Verfolgungsmaßnahmen im Irak durch fundamentalistische Muslime und andere private Dritte in den Blick zu nehmen und im Rahmen der stets erforderlichen Gesamtschau aller asylrelevanten Bedrohungen zu würdigen ist. Darüber, ob die in § 60 Abs. 1 Satz 4 Buchst. c AufenthG geregelten Voraussetzungen im konkreten Fall vorliegen, ist laut Bundesverwaltungsgericht a.a.O. von den Tatschengerichten auf Grund wertender Betrachtung im Sinne der Gewichtung und Abwägung aller festgestellten Umstände und ihrer Bedeutung zu entscheiden.

Unter Zugrundelegung dieser und anderer einschlägiger Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichts und des Bayerischen Verwaltungsgeschichtshofs, insbesondere zu den Voraussetzungen einer Gruppenverfolgung, geht das Gericht davon aus, dass nach den zwischenzeitlich im Irak stattgefundenen politischen Veränderungen irakische Staatsangehörige zwar wegen ihrer Asylanträge und ihrer illegalen Ausreise nunmehr mit hinreichender Wahrscheinlichkeit

keine politischen Verfolgungsmaßnahmen mehr befürchten müssen. Nach Auswertung allgemein zugänglicher Medienberichte und der zum Gegenstand des Verfahrens gemachten Erkenntnisquellen drohen jedoch nunmehr zurückkehrenden Irakern mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit von Seiten so genannter nichtstaatlicher Akteure schwere Eingriffe, wie Mord, Verstümmelung oder andere schwere Rechtsverletzungen, die an ihre Religionszugehörigkeit anknüpfen und gegen die Schutz zu gewähren der irakische Staat nicht willens bzw. nicht in der Lage ist. Ob den Klägerinnen als alleinstehenden Frauen auch unabhängig davon ein Abschiebungsverbot oder -hindernis zur Seite stünde, kann deshalb offen bleiben.

Dies ergibt sich aus folgenden Erwägungen:

Die allgemeine Sicherheitslage im Irak ist nach Beendigung der Hauptkampfhandlungen im Mai 2003 zwischenzeitlich hochgradig instabil geworden, sie ist geprägt durch tausende terroristische Anschläge und durch fortgesetzte offene Kampfhandlungen zwischen militanter Opposition einerseits sowie regulären Sicherheitskräften und Koalitionsstreitkräften andererseits. Die Gesamtzahl der bekannt gewordenen Vorfälle erhöhte sich von etwa 100 pro Tag zum Stand Ende 2005 auf zwischenzeitlich 200 pro Tag zum Stand Ende 2006. Auch wenn nach wie vor Soldaten, offizielle Amtsträger und Ausländer das Hauptanschlagsziel der Terroristen sind, trägt die weitgehend ungeschützte Zivilbevölkerung den Großteil der Opferlast. Landesweit ereignen sich konfessions-motivierte Verbrechen, staatlicher Schutz gegen Übergriffe militanter Opposition, Todesschwadronen und irakischer Guerilla kann nicht erlangt werden. Eine Verfolgung von einzelnen Straftaten findet so gut wie nicht statt. Ungeachtet der religiösen Minderheiten drohenden erhöhten Verfolgungsgefahr auf Grund des wachsenden Islamismus droht eine solche Verfolgung nach Überzeugung des Gerichts, das insoweit der Rechtsprechung der 3. Kammer des Bayerischen Verwaltungsgerichts Ansbach (vgl. Urteil vom 19.4.2007, Az. AN 3 K 06.30312) folgt, auch Sunniten und Schiiten, wechselseitig verübt von jeweils militanten Vertretern der „gegnerischen“ Religion. Wie im genannten Urteil ausgeführt wird, finden nach den Angaben des Auswärtigen Amtes auch im jüngsten Lagebericht sogar direkte staatliche Verfolgung durch im Auftrag des Innenministeriums tätige Todesschwadronen schiitischer Glaubenszugehörigkeit statt, die gezielt Sunniten ausfindig machen, in ihre Gewalt bringen und im Regelfall nach grausamen Misshandlungen töten. Daneben finden zahlreiche geplante und zielgerichtete Überfälle und Morde an Mitgliedern der jeweils anderen Glaubensrichtung statt, so werden nach dem Lagebericht Stand Januar 2007 allein in Bagdad täglich dutzende Tote interkonfessioneller Auseinandersetzungen gefunden. Weiter wird dort festgestellt, zahlreiche Leichen wie-

sen Folterspuren auf, konfessionell motivierte Vertreibungen würden konsequent Straßenzug um Straßenzug fortgesetzt. Dabei sei die Sicherheitslage nicht nur in Bagdad prekär, sie sei auch in Städten wie Bakuba, Faludscha, Ramadi, Samara, Tal Afar, Kirkuk, Mosul und Basra sehr angespannt. Konfessionell motivierte Verbrechen wie Ermordungen, Folter und Entführungen von Angehörigen der jeweils anderen Glaubensrichtung ereigneten sich Berichten zufolge landesweit, der interkonfessionelle Konflikt fordere mittlerweile die meisten Opfer unter der irakischen Bevölkerung. So seien allein am 23. November 2006 ca. 250 Menschen getötet und über 200 Menschen verletzt worden, als im schiitischen Armenviertel Bagdads eine Anschlagsserie stattgefunden habe, als Vergeltung hätten am Tag darauf mehrere sunnitische Moscheen gebrannt und Dutzende von Sunniten seien in Bagdad ermordet worden. Es gebe so genannte „Passport-Morde“ und Massenentführungen, wobei die Täter jeweils gezielt Angehörige der einen oder anderen Glaubensrichtung aus einer Gruppe herausgriffen, wobei anhand der Ausweise und der dort vermerkten Namen die Konfessionszugehörigkeit relativ verlässlich ermittelt werden könne. Dabei verschlechtere sich die Sicherheitslage allgemein seit der Beendigung der Hauptkampfhandlungen im Mai 2003 kontinuierlich, wobei in den letzten Lageberichten des Auswärtigen Amtes jeweils angegeben wurde, inzwischen sei ein erneuter Tiefpunkt insoweit erreicht. Die Zahl der Opfer unter der Zivilbevölkerung schwankt je nach Bericht, nach dem jüngsten Lagebericht gehen die Schätzungen von 40.000 bis zu 650.000 Toten. Alle Bemühungen der Koalitionsstreitkräfte hätten keine Verbesserung der Sicherheitslage herbeigeführt, diese habe sich vielmehr fortlaufend verschlechtert. Die irakischen Sicherheitskräfte seien ebenso wenig in der Lage, die Bevölkerung vor Übergriffen zu schützen, wie die alliierten Truppen.

Bei den vorstehend geschilderten Morden, Verstümmelungen und Entführungen handelt es sich dabei nach den Angaben insbesondere im jüngsten Lagebericht des Auswärtigen Amtes um gezielte Verfolgungsmaßnahmen, die ausschließlich an die Religionszugehörigkeit des Betroffenen anknüpfen. Motiviert werden diese Morde und Massaker einerseits durch den sich immer weiter zuspitzenden Kampf um Macht und Einfluss im Irak zwischen den Religionsgemeinschaften der Schiiten und der Sunniten einerseits und weiter vom zunehmenden Hass zwischen diesen Religionsgruppen, der sich wiederum aus den Morden und Anschlägen heraus immer weiter verstärkt. Bei der vom Gericht zu treffenden Prognoseentscheidung ist dabei insbesondere von Bedeutung, dass sich einerseits die Zahl der Anschläge im Irak, wie eingangs dargestellt, rapide erhöht. Nach den Angaben im neuesten Lagebericht kamen allein im Oktober 2006 über 4.000 Menschen im Irak infolge der gewaltsamen Auseinandersetzungen ums Leben, wobei

zum einen von einer hohen Dunkelziffer infolge des nur äußerst begrenzten Zugangs unabhängiger Beobachter zu allen irakischen Landesteilen auszugehen ist. Zum anderen ist zu berücksichtigen, dass weder die irakische Regierung noch die US-geführten Besatzungstruppen ein Interesse an der Bekanntgabe übermäßig hoher Zahlen von Anschlägen und dabei Getöteten besitzen und im Übrigen heimliche Morde in der interkonfessionellen Auseinandersetzung allein auf Grund der Begehungsweise gar nicht entdeckt werden. Hinzu kommt, dass eine große Zahl von Schwer- und Schwerstverletzten den Getöteten hinzugerechnet werden muss, nicht gerechnet die psychischen Schäden und Traumatisierungen, die auf Grund der ständigen Gefahr gerade bei solchen Personen entstehen, die Anschlägen nur knapp entkommen oder in der Nähe des Schauplatzes solcher Anschläge gewesen sind. Weiter ist besonders nach den Lageberichten des Auswärtigen Amtes davon auszugehen, dass insbesondere die Gewalt mit religiösem Hintergrund im Rahmen der Auseinandersetzung zwischen Schiiten und Sunniten den größten Anteil am rapiden Zuwachs der Gewalttaten besitzt, wobei sich die Lage insbesondere im Laufe des Jahres 2006 und zu Beginn des Jahres 2007 entsprechend zugespitzt hat. War nämlich, wovon das Gericht in seinen früheren Entscheidungen ausgegangen ist, zuvor die Vielzahl der Anschläge insbesondere gegen Mitglieder und Repräsentanten der Besatzungstreitkräfte bzw. der irakischen Regierungs- und Verwaltungsinstitutionen gerichtet, wobei insbesondere auch zentrale Versorgungseinrichtungen wie Krankenhäuser, etwa durch Ermordung von Ärzten oder Verwaltungen durch gezielte Ermordung oder Entführung von Mitarbeitern und Bewerbern gekennzeichnet, so hat sich die Lage seit dem schweren Anschlag auf das schiitische Heiligtum in Samara am 22. Februar 2006 entscheidend verändert. Wie das Auswärtige Amt auch im jüngsten Lagebericht ausführt, kam es in den Tagen und Wochen nach diesem verheerenden Bombenangriff zu hunderten ethnisch-konfessionell motivierten Tötungen und Übergriffen, diese Entwicklung halte unvermindert an (Stand Januar 2007). Dabei handelt es sich somit nicht um Wirkungen der schlechten allgemeinen Sicherheitslage im Irak, die neben der ausufernden, vom Staat in keiner Weise zu bekämpfenden Kriminalität, durch Versorgungsengpässe selbst mit elementarsten Gütern und Dienstleistungen und den allgemeinen wirtschaftlichen Niedergang gekennzeichnet ist, wozu noch ständige Kampfhandlungen zwischen Aufständischen und der irakischen Regierung bzw. den Koalitionsstreitkräften mit zahlreichen Toten und Verletzten hinzukommen, sondern um gezielte religionsbedingte Verfolgung der beiden größten konfessionellen Gruppen im Irak, der Sunniten und Schiiten.

In Übereinstimmung mit der oben aufgeführten Rechtsprechung der 3. Kammer des Verwaltungsgerichts Ansbach besteht diese Gefährdung nach Auffassung des erkennenden Gerichts ungeachtet der Tatsache, dass die genannte hohe Zahl von religionsbedingten Verfolgungsmaßnahmen bereits für die im Irak lebenden Sunniten und Schiiten ein hohes Gefährdungspotential besitzt, in erheblich gesteigertem Maße für aus dem Ausland zurückkehrende Iraker, wie etwa aus Deutschland abgeschobene oder freiwillig zurückkehrende Asylbewerber. Zum einen findet ein erheblicher Teil der Anschläge auf den Überlandstraßen, sowie in der Umgebung gerade der internationalen Flughäfen im Irak statt, welche aber von den Heimkehrern bei ihrer Rückkehr benutzt werden müssten. Sogar das Auswärtige Amt schreibt im jüngsten Lagebericht, dass die Flughäfen regelmäßig von Aufständischen angegriffen und Flugzeuge und Hubschrauber mit Raketen beschossen werden. Auf allen Straßenverbindungen, insbesondere dem Flughafenzubringer sowie der Straße von Bagdad nach Amman, der wichtigsten Landverbindung Bagdads mit dem Ausland, müsse ständig mit bewaffneten Überfällen gerechnet werden. Diese allgemeine Gefahr politisch motivierter oder krimineller Überfälle hat sich seit dem Jahr 2006 nunmehr in erheblichen Umfang in konfessionsbedingte Überfälle gewandelt, wobei zu der allgemeinen Gefahr der Verfolgung als Mitglied der gegnerischen Religionsgemeinschaft bei etwa aus Deutschland zurückkehrenden Irakern nach in der Regel mehrjährigem Aufenthalt dort noch der besondere Hass der Militanten beider Konfessionen auf den Westen und seine Lebensform hinzukommt. Darüber hinaus müssten sich Rückkehrer aus Deutschland bei einer Rückkehr in den Irak tatsächlich zunächst gerade im Bereich von Flughäfen und auf Überlandstraßen bewegen, um in ihren Heimatort zu gelangen, wodurch sie in besonderem Maße Übergriffen und konfessionsbedingter Verfolgung ausgesetzt wären. Darüber hinaus fehlt es Rückkehrern in den Irak an der Vertrautheit mit der alltäglichen Gefährdung im Irak, so dass sie der Gefahr solcher Überfälle in noch größerem Maße ausgesetzt sind als es die im Irak verbliebene Bevölkerung ist. Auch schreibt etwa das Deutsche Orientinstitut in seiner Auskunft vom 22. Dezember 2006 an das VG Ansbach, dass das Reisen im Irak äußerst gefährlich geworden sei, so sei die Strecke von Bagdad nach Jordanien praktisch unpassierbar geworden, aber auch sonstige Überlandfahrten im Irak seien schlicht gefährlich. Die besondere Gefährdung für Rückkehrer wird weiter gesteigert durch ein „westliches“ Aussehen sowie durch „westliche Kleidung“, was eben auch noch zur besonderen Gefahr krimineller Übergriffe führt. Den aus Deutschland zurückkehrenden Irakern sunnitischer oder schiitischer Religion droht somit, ungeachtet der noch größeren und besonderen Gefahren für Mitglieder anderer religiöser Minderheiten, bei

Rückkehr in den Irak mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit asylrelevante Verfolgung, insbesondere Tötung, Verstümmelung, schwere Körperverletzung, Folter und Entführung.

Dabei ist hinsichtlich der Zahl der Anschläge auf die Gruppe schiitischer und sunnitischer Rückkehrer aus Deutschland vor allem zu beachten, dass es Feststellungen bezüglich aus Deutschland abgeschobener oder zurückkehrender Asylbewerber derzeit praktisch nicht gibt, weil solche Rückführungen tatsächlich nicht oder nur in äußerst geringem Umfang stattgefunden haben und Berichte über die Erlebnisse und Erfahrungen der - wenigen - Rückkehrer derzeit nicht vorliegen. Die vom Bundesverwaltungsgericht (z. B. im Beschluss vom 28.6.2006) geforderte Feststellung der Zahl der Übergriffe auf eine Gruppe und die Ermittlung der Größe der Gruppe, so dass eine Prognose über die Häufigkeit des Eintritts einer Verfolgungsmaßnahme für ein einzelnes Gruppenmitglied möglich wird, ist somit hier nicht möglich. Allerdings verweisen die zum Gegenstand des Verfahrens gemachten Erkenntnisquellen, insbesondere auch die Lageberichte des Auswärtigen Amtes, immer wieder darauf, dass sich die Lage fortwährend verschlechtert, wobei die Verschlechterung seit dem Jahr 2003 kontinuierlich angehalten hat und somit nicht davon ausgegangen werden kann, dass die Situation im Irak sich auch nur stabilisiert, geschweige denn verbessert. Dies ist auch den alltäglichen Berichten in den allgemein zugänglichen Medien zu entnehmen, in denen täglich über größere Anschläge im Irak berichtet wird, insbesondere auch in konfessionell von einer Gruppe dominierten Vierteln und dort auf Marktplätzen oder an Straßen mit regem Publikumsverkehr. Nach Auffassung des Gerichts muss deshalb bei einer Prognose einerseits von einer weiteren Zunahme von Überfällen, Tötungen, Folterungen, Entführungen und schweren Körperverletzungen generell ausgegangen werden und andererseits auf Grund des durch die zunehmenden Anschläge wiederum zunehmend geschürten Hasses der Religionsgemeinschaften untereinander auch von einer weiteren Zunahme, sowohl nominell als auch im Verhältnis zu sonstigen Anschlägen, der Gewalt von Sunniten und Schiiten jeweils gegen Mitglieder der anderen Religionsgemeinschaft. Nach Auffassung des Gerichts kann es somit einem besonnenen und vernünftig denkenden Menschen in der Lage eines irakischen Asylbewerbers aus Deutschland nach Abwägung aller bekannten Umstände nicht zugemutet werden, in den Irak zurückzukehren. Dies ergibt sich aus der sich in erheblichem Umfang steigernden und bereits derzeit schon hohen Zahl von Anschlägen mit konfessionellem Hintergrund, insbesondere auf Reisende im Irak, ebenso wie aus dem völligen Unvermögen irakischer und alliierter Stellen, den Zurückkehrenden auch nur einen minimalen Schutz vor solchen Übergriffen gewähren zu können. Dabei ist weiter zu berücksichtigen, dass

sich die den Rückkehrern drohenden Maßnahmen immer im Bereich schwerster körperlicher Misshandlungen bis zur Tötung hin bewegen, so dass auch eine geringere mathematische Wahrscheinlichkeit einer Verfolgungsmaßnahme für den Einzelnen zur berechtigten asylrelevanten Furcht vor einer Rückkehr führt.

Auch im weitgehend kurdisch beherrschten Nordirak steht den Rückkehrern - möglicherweise vorbehaltlich besonderer Ausnahmefälle; ein solcher liegt hier jedoch nicht vor - keine innerstaatliche Fluchtalternative im Sinne von § 60 Abs. 1 Satz 4 Buchstabe c a.E. AufenthG offen. Die Zuwanderung bzw. Rückkehr in den kurdisch verwalteten Nordirak ist nach den vorliegenden und zum Gegenstand der mündlichen Verhandlung gemachten Erkenntnisquellen allenfalls solchen Irakern möglich, die aus dem Nordirak stammen und dort ihre Großfamilie bzw. Sippe haben. Im Übrigen besteht für zurückkehrende Iraker im Nordirak keine Möglichkeit, eine ausreichende Existenzgrundlage zu finden. Dies gilt auch im speziellen Fall für die Klägerinnen, die in der mündlichen Verhandlung glaubhaft vorgetragen haben, im Irak - also auch im Nordirak - über keinerlei familiäre Beziehungen mehr zu verfügen.

Darauf, dass sie als alleinstehende Frauen ohne familiären Rückhalt auch im Übrigen existentiellen Gefahren ausgesetzt wären, da für sie keine Möglichkeit bestünde, ihren Lebensunterhalt sicherzustellen (vgl. die eingeholte Auskunft des Deutschen Orient-Instituts vom 22.12.2006), kommt es daher vorliegend nicht mehr an, so dass auch ein Abwarten der noch ausstehenden Auskunft des UNHCR nicht mehr veranlasst war.

Nach alledem ist der angefochtene Widerrufsbescheid des Bundesamtes vom 18. April 2006 aufzuheben. Die Aufhebung umfasst nicht nur die Ziffer 1 des Bescheides (Widerruf der Feststellung des Vorliegens der Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG), sondern auch die Ziffern 2 und 3 dieses Bescheides (Feststellung des Nichtvorliegens von Abschiebungshindernissen nach § 60 Abs. 1 bzw. Abs. 2 bis 7 AufenthG). Die Befugnis des Bundesamtes für letztere Feststellung im Zusammenhang mit dem Widerruf besteht nur in rechtsanaloger Anwendung der Regelungen in § 24 Abs. 2, § 31 Abs. 2 Satz 1, § 31 Abs. 3 Satz 1, § 32, § 39 Abs. 2 und § 73 Abs. 1 bis 3 AsylVfG (vgl. BVerwG, Urteil vom 20.4.1999, Az. 9 C 29/98, InfAuslR 1999, 373). Bei Aufhebung der rechtswidrigen und rechtsverletzenden Widerrufsentscheidung besteht das Abschiebungsverbot nunmehr, ohne dass es diesbezüglich einer ausdrücklichen gerichtlichen Entscheidung bedürfte, in seiner Ausgestaltung nach § 60 Abs. 1 AufenthG weiter (vgl.

auch BayVGH, Urteile vom 8.2.2007, Az. 23 B 06.31053 u.a., 23 B 06.30866, 23 B 06.30883 und 23 B 06.30884).

Die Beklagte trägt als unterliegender Teil gemäß § 154 Abs. 1 VwGO die Kosten des Verfahrens. Das Verfahren ist gemäß § 83b AsylVfG gerichtskostenfrei.

Die Anordnungen zur vorläufigen Vollstreckbarkeit der Kostenentscheidung beruhen auf § 167 VwGO i.V.m. § 708 Nr. 11 und § 711 ZPO.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die Berufung zu, wenn sie vom Bayerischen Verwaltungsgerichtshof zugelassen wird. Die Zulassung der Berufung ist innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung des Urteils schriftlich beim Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach

Hausanschrift: Promenade 24 - 28, 91522 Ansbach, oder
Postfachanschrift: Postfach 616, 91511 Ansbach,
zu beantragen.

Für den Antrag auf Zulassung der Berufung und im Berufungsverfahren muss sich jeder Beteiligte durch einen Rechtsanwalt oder Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt als Bevollmächtigten vertreten lassen. Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie Diplomjuristen im höheren Dienst, Gebietskörperschaften auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt der zuständigen Aufsichtsbehörde oder des jeweiligen kommunalen Spitzenverbandes des Landes, dem sie als Mitglied zugehören, vertreten lassen.

Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In dem Antrag sind die Gründe, aus denen die Berufung zuzulassen ist, darzulegen. Die Berufung kann nur zugelassen werden, wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder das Urteil von einer Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofs, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder ein in § 138 der Verwaltungsgerichtsordnung bezeichneter Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt.

Der Antragsschrift sollen vier Abschriften beigefügt werden.

gez.

Frieser

Beschluss:

Der Gegenstandswert beträgt 5.700,00 EUR.

Gründe:

Dieser Beschluss beruht auf § 30 RVG.

Die Klage ist nach dem 1. Januar 2005 erhoben worden. Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (Beschluss vom 21.12.2006, Az. 1 C 29/03) und des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs in den oben (am Ende der Urteilsgründe) zitierten Entscheidungen, ist der Streitwert in Höhe von 3.000,00 EUR - und demzufolge für die weiteren Kläger in Höhe von jeweils 900,00 EUR - vorliegend anzusetzen, obwohl Gegenstand des Verfahrens ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 1 AufenthG und nicht eine Asylanerkennung nach art. 16a Abs. 1 GG ist. Das erkennende Gericht übersieht nicht, dass insoweit auch andere Rechtsauffassungen vertreten werden (z.B. OVG Münster, Beschluss vom 14.2.2007, Az. 9 A 4126/06.A; VG Ansbach, Beschluss vom 28.3.2007, Az. 18 K 05.30424; VG Karlsruhe, Beschluss vom 9.3.2007, Az. a 7 K 10879/05), schließt sich jedoch auch weiterhin der vom Bundesverwaltungsgericht vertretenen Rechtsauffassung an.

Dieser Beschluss ist gemäß § 80 AsylVfG unanfechtbar.

gez.

Frieser